

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 15. Juli 2014, zuletzt geändert am 23. Juli 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aalen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 23. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 3 Gemeinderat

In Absatz 1 wird die Zahl 41 durch 40 ersetzt.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

(1) Auf Grund des § 39 Abs. 1 GemO werden gebildet:

- a) Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss (KBFA), der zugleich die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „aalen.kultur&event“ und den Eigenbetrieb „Bäder der Stadt Aalen“ wahrnimmt,

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderats

Absatz 4 Ziffer 11 erhält folgende neue Fassung:

11. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, Zulässigkeit eines Einwohnerantrags, Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Einwohnerversammlung (§§ 20 a, 20 b, 21, 39 Abs. 2 GemO),

§ 12 Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss (KBFA)

In Absatz 1 erhalten bei der Aufzählung der Aufgabengebiete die Unterpunkte „Sport, Freizeiteinrichtungen“ und „Beteiligungen“ folgende neue Fassungen:

- Sport, Freizeiteinrichtungen inkl. Hirschbachbad, Freibäder Spiesel und Unterrombach, Lehrschwimmbecken Ebnat,
- Beteiligungen, insbesondere Stadtwerke Aalen GmbH inkl. Thermalbad und Wohnungsbau Aalen GmbH,

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „aalen.kultur&event“ und den Eigenbetrieb „Bäder der Stadt Aalen“ wahr. Seine Zuständigkeiten ergeben sich insoweit aus dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) und der Betriebssatzung von „aalen.kultur&event“ bzw. der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bäder der Stadt Aalen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik (AUST)

In Absatz 1 erhält bei der Aufzählung der Aufgabengebiete der Unterpunkt „Bauleitplanung, Bauordnung“ folgende neue Fassung:

- Bauleitplanung, Bauordnung einschließlich der Zustimmung der Gemeinde (§ 36a Abs. 1 und 2 BauGB) bei baurechtlichen Verfahren nach § 246e BauGB, soweit sich die betreffenden Bauvorhaben im Außenbereich befinden einschließlich des Abschlusses städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB in diesen Verfahren,

§ 15 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Absatz 3 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

3.

- a) Zustimmung der Gemeinde (§ 36a Abs. 1 und 2 BauGB) bei baurechtlichen Verfahren nach § 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und § 246e BauGB, soweit sich die betreffenden Bauvorhaben im Innenbereich befinden einschl. des Abschlusses städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB in diesen Verfahren. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik (AUST) gem. § 13 für Bauleitplanung und Bauordnung bei städtebaulich oder für die Bauleitplanung bedeutsamen Maßnahmen bleibt unberührt (Informationsrecht).
- b) Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB in anderen als baurechtlichen Verfahren,

§ 20a erhält folgende neue Fassung:

§ 20a Digitale Sitzungsteilnahme

Mitglieder des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 GemO mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Aalen

Zuständigkeitsverzeichnis

Im Zuständigkeitsverzeichnis wird bei den allgemeinen Hinweisen nach den Erläuterungen zum Vergabebeschluss folgender Text eingefügt:

Investitionskostenzuschüsse im Bereich der Kinderbetreuung und Tagespflege: Zur Finanzierung der Investitionsausgaben im Kita-Bereich leistet die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 70 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Weitere Zuschüsse, Sammelgelder und Spenden bleiben dabei außer Betracht. Soweit die Voraussetzungen des städtischen Sonderfinanzierungsprogramms „Sofi“ erfüllt sind, wird der Investitionskostenzuschuss um 10 Prozentpunkte von 70 % auf 80 % erhöht. Der bewilligte Zuschuss kann in mehrere Jahresraten aufgeteilt werden und steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Zuge der gemeinderätlichen Beschlüsse zum städtischen Haushaltsplan bzw. der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt. Die genehmigten und haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Zuschussmittel können entsprechend dem Baufortschritt gegen Kostennachweis abgerufen werden. Im Nachfolgenden versteht sich ein Investitionskostenzuschuss als „städtischer Auszahlungsbeitrag“ (nicht die Gesamtkosten eines Projekts).

Ziffer 1 des Zuständigkeitsverzeichnisses erhält folgende neue Fassung:

1. Bau- und Beschaffungsbeschluss

Grundsatzentscheidungen in allen Angelegenheiten von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere Billigung von Bauplänen und Kostenschätzungen/Kostenberechnungen. Festlegung von sonstigen Ausführungsvorgaben in allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, gärtnerischen und technischen Anlagen. Entscheidungen über die Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, baulichen Erneuerungen:

GR			über	750.000,- Euro
A	über	150.000,- Euro	bis	750.000,- Euro
OB*			bis	150.000,- Euro

* auf die Zuständigkeitsordnung der Stadt Aalen - Delegation innerhalb der Verwaltung - wird verwiesen.

3. Erwerb und Veräußerung von Vermögen

Die Regelung in Ziffer 3 des Zuständigkeitsverzeichnisses zu „Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastungen von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Bestellung von Baulasten“ erhält folgende neue Fassung:

Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastungen von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Bestellung von Baulasten:

GR			über	1.000.000,- Euro
A	über	100.000,- Euro	bis	1.000.000,- Euro
OB			bis	100.000,- Euro

Die Regelung in Ziffer 3 des Zuständigkeitsverzeichnisses zu „Veräußerung und Tausch von Bauplätzen“ erhält folgende neue Fassung:

Veräußerung und Tausch von Bauplätzen

A	Vergaben außerhalb der Vergaberichtlinien
OB	Soweit eine Vergabe nach den Vergaberichtlinien stattfindet

6. Stundungen, Erlässe, Niederschlagungen und Beitreibungen

Die Regelung in Ziffer 6 des Zuständigkeitsverzeichnisses zu Niederschlagung und Erlass erhält folgende neue Fassung:

Niederschlagung und Erlass

GR			über	100.000,- Euro
A	über	20.000,- Euro	bis	100.000,- Euro
OB			bis	20.000,- Euro

Ziffer 7 des Zuständigkeitsverzeichnisses erhält folgende neue Fassung:

7. Sonstige Haushalts- und Kassenangelegenheiten

Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

GR			über	300.000,- Euro
A	über	50.000,- Euro	bis	300.000,- Euro
OB			bis	50.000,- Euro

Außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

GR			über	300.000,- Euro
A	über	50.000,- Euro	bis	300.000,- Euro
OB			bis	50.000,- Euro

Ziffer 9 des Zuständigkeitsverzeichnisses erhält folgende neue Fassung:

9. Rechtsangelegenheiten

Aktives Führen von Rechtsstreitigkeiten (Stadt Aalen als Antragstellerin oder Klägerin) bei einem Streitwert

GR			über	150.000,- Euro
A	über	15.000,- Euro	bis	150.000,- Euro
OB			bis	15.000,- Euro

Abschluss von Vergleichen bei einem Wert des Nachgebens

GR			über	150.000,- Euro
A	über	30.000,- Euro	bis	150.000,- Euro
OB			bis	30.000,- Euro

Ziffer 10 des Zuständigkeitsverzeichnisses erhält folgende neue Fassung:

10. Personalangelegenheiten

Alle Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem OB nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO

Einstellung und Eingruppierung von Beamten,
Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten

GR	Amts- und Dienststellenleitungen
A	Stellvertretende Amtsleitungen
OB	alle, soweit es sich nicht um Amts- und Dienststellenleitungen sowie um stellvertretende Amtsleitungen handelt

Entlassung von Beamten und Beschäftigten

GR	Amts- und Dienststellenleitungen
OB	alle, soweit es sich nicht um Amts- und Dienststellenleitungen handelt

Im Zuständigkeitsverzeichnis wird folgende neue Ziffer 11 eingefügt:

11. Investitionskostenzuschüsse im Bereich der Kinderbetreuung und Tagespflege

Investitionskostenzuschuss je Maßnahme/Projekt

GR			über	500.000,- Euro
A	über	100.000,- Euro	bis	500.000,- Euro
OB			bis	100.000,- Euro

Maßnahmen-/projektbezogene Mehrausgaben (sofern Haushaltsmittel vorhanden sind)

GR			über	500.000,- Euro
A	über	50.000,- Euro	bis	500.000,- Euro
OB			bis	50.000,- Euro

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß Ziffer 7 dieses Zuständigkeitsverzeichnisses

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Aalen, 24. Juli 2026

Frederick Brütting
Oberbürgermeister